

## **Übersicht über die Änderungen des Gesellschaftsvertrages der WFG (STAND: 29.08.2006)**

### **§ 2, Absatz 2**

bisherige Fassung:

- (2) Zur Erreichung dieses Zweckes wird die Gesellschaft insbesondere

neue Fassung:

- (2) Zur nachhaltigen Erreichung dieses öffentlichen Zweckes wird die Gesellschaft insbesondere

***Begründung: aufsichtsbehördliche Empfehlung***

### **§ 2, Absatz 2, Buchstabe d)**

bisherige Fassung:

- d) Wirtschaftsunternehmen für die Ansiedlung im Kreisgebiet interessieren, sie über die Standortmöglichkeiten informieren und sie in Zusammenarbeit mit den örtlichen Stellen bei der Beschaffung des Industriegeländes und bei der Niederlassung beraten und unterstützen

neue Fassung:

- d) Wirtschaftsunternehmen für die Ansiedlung im Kreisgebiet interessieren, sie über die Standortmöglichkeiten informieren und sie in Zusammenarbeit mit den örtlichen Stellen bei der Beschaffung der benötigten Flächen und Immobilien und bei der Niederlassung beraten und unterstützen

***Begründung: redaktionelle Änderung***

### **§ 2, Absatz 3**

bisher nicht vorhanden

neue Fassung:

- (3) Die Gesellschaft kann sich zur Erreichung ihrer Zwecke an anderen Gesellschaften beteiligen oder Tochtergesellschaften gründen.

***Begründung: aufsichtsbehördliche Empfehlung***

### **§ 4, Buchstabe b)**

bisherige Fassung:

- b) die Städte Ahaus, Borken, Gescher, Gronau, Isselburg, Rhede, Stadtlohn, Vreden sowie die Gemeinden Heek, Heiden, Legden, Raesfeld, Reken, Schöppingen, Südlohn und Velen.

neue Fassung:

- b) die Städte Ahaus, Bocholt, Borken, Gescher, Gronau, Isselburg, Rhede, Stadtlohn, Vreden sowie die Gemeinden Heek, Heiden, Legden, Raesfeld, Reken, Schöppingen, Südlohn und Velen.

**Begründung: Beitritt der Stadt Bocholt**

**§ 5**

bisherige Fassung:

Stammkapital und Stammeinlage

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 65.000 EUR.

(2) Von diesem Stammkapital übernehmen:

a)	der Kreis Borken	35.800 EUR
b)	die Stadt Ahaus	3.800 EUR
c)	die Stadt Borken	4.100 EUR
d)	die Stadt Gescher	1.700 EUR
e)	die Stadt Gronau	4.500 EUR
f)	die Gemeinde Heek	800 EUR
g)	die Gemeinde Heiden	800 EUR
h)	die Stadt Isselburg	1.100 EUR
i)	die Gemeinde Legden	700 EUR
j)	die Gemeinde Raesfeld	1.100 EUR
k)	die Gemeinde Reken	1.400 EUR
l)	die Stadt Rhede	1.900 EUR
m)	die Gemeinde Schöppingen	800 EUR
n)	die Stadt Stadtlohn	2.100 EUR
o)	die Gemeinde Südlohn	900 EUR
p)	die Gemeinde Velen	1.300 EUR
q)	die Stadt Vreden	2.200 EUR

zusammen 65.000 EUR

=====

(3) Das Stammkapital wird nach dem Beitritt eines neuen Gesellschafters um den Betrag seiner Stammeinlage erhöht.

Die Stammeinlage des beitretenden Gesellschafters errechnet sich nach der Einwohnerzahl seines Gebietes (aufgerundet auf volle Tausend), wobei für je 1.000 Einwohner der Betrag von 100 EUR zu entrichten ist.

(4) Die Stammeinlagen sind sofort einzuzahlen.

neue Fassung:

Stammkapital und Stammeinlage

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 75.400 EUR.

(2) Von diesem Stammkapital übernehmen:

(1)	der Kreis Borken	37.700	EUR
(2)	die Stadt Ahaus	3.900	EUR
(3)	die Stadt Bocholt	7.400	EUR
(4)	die Stadt Borken	4.100	EUR
(5)	die Stadt Gescher	1.800	EUR
(6)	die Stadt Gronau	4.700	EUR
(7)	die Gemeinde Heek	900	EUR
(8)	die Gemeinde Heiden	900	EUR
(9)	die Stadt Isselburg	1.200	EUR
(10)	die Gemeinde Legden	700	EUR
(11)	die Gemeinde Raesfeld	1.200	EUR
(12)	die Gemeinde Reken	1.500	EUR
(13)	die Stadt Rhede	2.000	EUR
(14)	die Gemeinde Schöppingen	800	EUR
(15)	die Stadt Stadtlohn	2.100	EUR
(16)	die Gemeinde Südlohn	900	EUR
(17)	die Gemeinde Velen	1.300	EUR
(18)	die Stadt Vreden	2.300	EUR
	zusammen	75.400	EUR

(3) Das Stammkapital wird nach dem Beitritt eines neuen Gesellschafters um den Betrag seiner Stammeinlage erhöht.

Die Stammeinlagen der Städte und Gemeinden errechnen sich nach der jeweiligen Einwohnerzahl (aufgerundet auf volle Tausend), wobei für je 1.000 Einwohner der Betrag von 100 EUR zu entrichten ist.

Die Stammeinlage des Kreises Borken entspricht der Summe der Stammeinlagen der übrigen Gesellschafter.

(4) Die Stammeinlagen sind sofort einzuzahlen.

**Begründung: Neuberechnung auf der Grundlage der Einwohnerzahlen vom 30. Juni 2005, Beitritt der Stadt Bocholt, Festlegung des Anteils des Kreises Borken auf 50 %.**

**§ 6**

bisherige Fassung:

Die Gesellschafter sind zu Nachschüssen nicht verpflichtet.

neue Fassung:

Die Gesellschafter sind zu Nachschüssen über den in § 8 Abs. 3 geregelten Ausgleich der ungedeckten Geschäftskosten hinaus nicht verpflichtet.

***Begründung: aufsichtsbehördliche Empfehlung***

**§ 8, Abs. 3**

bisherige Fassung:

- (3) Die Geschäftskosten der Gesellschaft werden, soweit sie nicht durch Einnahmen gedeckt sind, durch die Gesellschafter entsprechend ihrem Anteil an der Stammeinlage getragen.

neue Fassung:

- (3) Die Geschäftskosten der Gesellschaft werden, soweit sie nicht durch Einnahmen gedeckt sind, zu 50 % durch den Kreis Borken und zu 50 % durch die übrigen Gesellschafter getragen. Die Anteile der Städte und Gemeinden werden im Verhältnis ihrer jeweiligen Einwohnerzahlen bestimmt. Die Einwohnerzahlen werden der Amtlichen Statistik zum Stichtag 30. Juni des jeweiligen Geschäftsjahres entnommen.

***Begründung: Übernahme von 50 % der Kosten durch den Kreis Borken, anteilige Übernahme der übrigen Kosten durch die Städte und Gemeinden nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen.***

**§ 8, Abs. 4**

bisherige Fassung:

- (4) Der Kreis Borken geht, soweit die Eigenmittel der Gesellschaft nicht reichen, für die Geschäftskosten in Vorlage bis zum Ablauf eines jeden Geschäftsjahres.

neue Fassung:

- (4) Die Gesellschafter zahlen zu Beginn eines Geschäftsjahres einen Abschlag auf die zu erwartenden Verlustanteile. Die abschließende Abrechnung wird auf der Grundlage des festgestellten Jahresabschlusses vorgenommen.

***Begründung: Das bisher bereits praktizierte Verfahren wird im Gesellschaftsvertrag festgeschrieben.***

**§ 9, Absatz 1 (bisheriger § 8a)**

bisherige Fassung:

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Gesellschaft werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften des § 103 a Abs. 1 der Gemeindeordnung von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft.

neue Fassung:

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Gesellschaft werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften des § 106 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft.

***Begründung: Verweis auf die Gemeindeordnung***

**§ 9, Absatz 3 (bisheriger § 8a)**

bisher nicht vorhanden

neue Fassung:

- (3) Vor Beginn eines Geschäftsjahres stellt die Gesellschaft einen Wirtschaftsplan, der einen Ertragsplan, einen Stellenplan und einen 5-jährigen Finanzplan umfasst, auf und legt ihn dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vor. Der Wirtschaftsplan ist nach Genehmigung den Gesellschaftern zur Kenntnis zu geben.

**Begründung: aufsichtsbehördliche Empfehlung**

**Bei allen nachfolgenden §§ wird die Ziffer angepasst (aus § 9 wird § 10, aus § 10 wird § 11 usw.)**

**§ 11 (bisheriger § 10)**

bisherige Fassung:

Die Gesellschafterversammlung beschließt außer über die ihr im Gesetz oder in diesem Vertrag anderweitig zugewiesenen Gegenstände über

- a) Vertragsänderungen,
- b) Eintritt von Gesellschaftern,
- c) Bestellung des Geschäftsführers auf Vorschlag des Aufsichtsrates,
- d) Feststellung des Jahresabschlusses,
- e) Entlastung des Aufsichtsrates und des Geschäftsführers,
- f) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrates,
- g) Grundsätze, nach denen die Gesellschaft geführt werden soll,
- h) Zustimmung zur Aufnahme von Darlehen, zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- i) Auflösung der Gesellschaft.

neue Fassung:

Die Gesellschafterversammlung beschließt außer über die ihr im Gesetz oder in diesem Vertrag anderweitig zugewiesene Gegenstände über

- a) Vertragsänderungen,
- b) Eintritt von Gesellschaftern,
- c) Bestellung des Geschäftsführers auf Vorschlag des Aufsichtsrates,
- d) Feststellung des Jahresabschlusses und Genehmigung des Wirtschaftsplans
- e) Entlastung des Aufsichtsrates und des Geschäftsführers,
- f) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrates,
- g) Grundsätze, nach denen die Gesellschaft geführt werden soll,
- h) Zustimmung zur Aufnahme von Darlehen, zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- i) Auflösung der Gesellschaft,
- j) Gründung einer Tochtergesellschaft und Beteiligung an einer anderen Gesellschaft,
- k) die Entsendung von Vertretern in den Organen von Beteiligungsgesellschaften,
- l) den Abschluss und die Änderung von Verträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes.

**Begründung: aufsichtsbehördliche Empfehlung**

**§ 14 Abs. 1 (bisher § 13)**

bisherige Fassung:

- (1) Jede 50 EUR eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Die dem einzelnen Gesellschafter zustehenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden.

neue Fassung:

- (2) Jede 100 EUR eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Die dem einzelnen Gesellschafter zustehenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden.

***Begründung: Redaktionelle Anpassung, weil die Geschäftsanteile nach jeweils 100 EUR gestaffelt sind.***

**§ 16, Abs. 1 (bisheriger § 15)**

bisherige Fassung:

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus
- a) dem Landrat des Kreises Borken,
  - b) einem weiteren Mitglied des Verwaltungsvorstandes des Kreises Borken,
  - c) 5 vom Kreistag des Kreises Borken zu bestellenden Mitgliedern,
  - d) 8 weiteren Mitgliedern, die nach den Bestimmungen des Absatzes 2 bestellt werden.

Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung in Einzelfällen Persönlichkeiten, die durch ihre frühere Tätigkeit in Organen der Gesellschaft über eine besondere Sachkunde in Fragen der Wirtschaftsförderung verfügen, zu beratenden Mitgliedern des Aufsichtsrates bestellen. Die Dauer der Wahlzeit richtet sich nach Ziffer 4.

neue Fassung:

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus
- a) dem Landrat des Kreises Borken,
  - b) einem weiteren Mitglied des Verwaltungsvorstandes des Kreises Borken,
  - c) 7 vom Kreistag des Kreises Borken zu bestellenden Mitgliedern,
  - d) 10 weiteren Mitgliedern, die nach den Bestimmungen des Absatzes 2 bestellt werden.

Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung in Einzelfällen Persönlichkeiten, die durch ihre frühere Tätigkeit in Organen der Gesellschaft oder durch ihre Mitgliedschaft im Bundestag oder im Landtag des Landes NRW über eine besondere Sachkunde in Fragen der Wirtschaftsförderung verfügen, zu beratenden Mitgliedern des Aufsichtsrates bestellen. Die Dauer der Wahlzeit richtet sich nach Ziffer 4.

***Begründung: durch den Beitritt der Stadt Bocholt werden zwei zusätzliche Aufsichtsratsmitglieder von den Städten und Gemeinden entsandt. Daraus folgend wird die Zahl der vom Kreistag Borken zu bestellenden Mitglieder um zwei Personen erhöht. Für die beratenden Mitglieder wird die bereits bewährte Praxis im Gesellschaftsvertrag festgeschrieben.***

**§ 16 Abs. 2 (bisheriger § 15)**

bisherige Fassung:

- (2) Gesellschafter oder Gruppen von Gesellschaftern, ausgenommen der Kreis Borken, können für jede volle 3.650 EUR Stammeinlage ein Mitglied in den Aufsichtsrat entsenden. Dieses Recht ist in der Gesellschafterversammlung auszuüben. Die Wahl der weiteren Aufsichtsratsmitglieder nimmt die Gesellschafterversammlung vor.

neue Fassung:

- (2) Gesellschafter oder Gruppen von Gesellschaftern, ausgenommen der Kreis Borken, können für jede volle 3.770 EUR Stammeinlage ein Mitglied in den Aufsichtsrat entsenden. Die Stadt Bocholt hat das Recht, zwei Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden. Dieses Recht ist in der Gesellschafterversammlung auszuüben. Die Wahl der weiteren Aufsichtsratsmitglieder nimmt die Gesellschafterversammlung vor.

***Begründung: Neuberechnung des „Schwellenwertes“ aufgrund der neuen Stammeinlagen der Städte und Gemeinden; Regelung für die Stadt Bocholt, deren Stammeinlage knapp unterhalb des zweifachen „Schwellenwertes“ liegt***

**§ 16, Abs. 5 (bisheriger § 15)**

bisherige Fassung:

- (5) Es bedarf weder einer Anmeldung der Aufsichtsratsmitglieder, des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seines Stellvertreters beim Registergericht noch einer Bekanntmachung bei Veränderungen des Aufsichtsrates.

neue Fassung:

- (5) Die Vertreter nach Abs. 1 Buchst. c) und d) sind an die Weisungen des sie entsendenden Gremiums gebunden.

***Begründung: Verzicht auf Absatz 5 in der bisherigen Form aufgrund der bestehenden rechtlichen Vorgaben. Neufassung: aufsichtsbehördliche Empfehlung***

**§ 20, Abs. 1 (bisheriger § 19)**

bisherige Fassung:

- (1) Der Aufsichtsrat ist neben den ihm im Gesetz zugewiesenen Aufgaben zuständig für:
- a) die Überwachung der Geschäftsführung,
  - b) den Erlass von Dienstanweisungen für die Geschäftsführung,
  - c) die Bestellung und Beauftragung eines Abschlussprüfers für das laufende Geschäftsjahr,
  - d) die Beschlussfassung über Personalangelegenheiten.



neue Fassung:

- (1) Der Aufsichtsrat ist neben den ihm im Gesetz zugewiesenen Aufgaben zuständig für:
  - a) die Überwachung der Geschäftsführung,
  - b) den Erlass von Dienstanweisungen für die Geschäftsführung,
  - c) die Bestellung und Beauftragung eines Abschlussprüfers für das laufende Geschäftsjahr,
  - d) die Beschlussfassung über Personalangelegenheiten,
  - e) die Vorbereitung der Gesellschafterversammlung,
  - f) das Beschlussverhalten der Gesellschaftsvertreter in den Organen von Tochtergesellschaften.

**Begründung: aufsichtsbehördliche Empfehlung**

**§ 21 (bisheriger § 20)**

bisherige Fassung:

- (1) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte der Gesellschaft. Er hat sich insbesondere den im § 2 genannten Aufgaben zu widmen.
- (2) Der Geschäftsführer hat dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten und in den Sitzungen Auskunft zu erteilen.
- (3) Der Geschäftsführer kann nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates Verträge für die Gesellschaft schließen, die über den Rahmen der laufenden Geschäfte hinausgehen.

neue Fassung:

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die durch die Gesellschafterversammlung gewählt und bestellt werden. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, dann vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind zwei Geschäftsführer gemeinsam zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Soweit Prokuristen und mehrere Geschäftsführer bestellt sind, ist ein Geschäftsführer auch berechtigt, die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zu vertreten. Geschäftsführern kann für den Fall des Vorhandenseins mehrerer Geschäftsführer durch Gesellschafterbeschluss Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.

Den Geschäftsführern kann auch die Befugnis erteilt werden, die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten. Dies gilt auch dann, wenn sich alle Geschäftsanteile in der Hand eines Gesellschafters vereinigen. Die Geschäftsführer sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit an die Bestimmungen dieses Vertrags gebunden.

- (2) Die Geschäftsführer erhalten ein Entgelt nach Maßgabe der Anstellungsverträge, die durch die Gesellschafterversammlung festgelegt werden. In den Geschäftsführeranstellungsverträgen werden auch jene Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen aufgenommen, die eines übereinstimmenden Geschäftsführerbeschlusses bzw. Gesellschafterbeschlusses bedürfen.
- (3) Soweit die Zustimmung der Gesellschafterversammlung zu Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen der Geschäftsführer erforderlich ist, gilt folgendes:

Die Zustimmung ist grundsätzlich vor der Vornahme des Rechtsgeschäftes einzuholen. Falls das Geschäft im Interesse der Gesellschaft keinen Aufschub duldet, kann die Zustimmung ausnahmsweise nachträglich eingeholt werden.

- (4) Die Geschäftsführer führen die laufenden Geschäfte der Gesellschaft. Sie haben dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten und in den Sitzungen Auskunft zu erteilen. Sie können nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates Verträge für die Gesellschaft schließen, die über den Rahmen der laufenden Geschäfte hinausgehen.

**Begründung: Aus notarieller Sicht wird diese Änderung empfohlen, weil ansonsten eine Beanstandung durch das Amtsgericht möglich wäre.**

**§ 22. Abs. 1 (bisheriger § 21)**

bisherige Fassung:

- (1) Dieser Gesellschaftsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

neue Fassung:

- (1) Dieser Gesellschaftsvertrag wird mit Wirkung zum 01.01.2007 und auf unbestimmte Zeit geschlossen.

***Begründung: Festlegung der Wirksamkeit des neuen Gesellschaftsvertrages auf den Beginn des Geschäftsjahres 2007.***